

Geänderte Satzung zur Gründung der Stiftung WeltKinderLachen –

Alois Reitberger im Seraphischen Liebeswerk

am 10.07.2006

Ziel der Stiftung ist es, bedürftige Kinder zu unterstützen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

WeltKinderLachen hilft Kindern in Not, ihren eigenen Weg ins Leben zu finden. Es werden Projekte und Vorhaben gefördert, die folgende Ziele für Kinder erfüllen:

- Gegen Kinderarmut
- Für Bildungschancen
- In Einklang mit der Natur
- Freude schenken

Alle Projekte haben das Ziel, dass jedes Kind stolz sein darf auf seine eigenen Erfolge – in der Freizeit und auch in der Schule. Benachteiligte Kinder und Jugendliche werden gefördert und in die Gemeinschaft integriert. Kein Kind soll aufgrund seiner finanziellen Lage ausgegrenzt werden. Es müssen für die Kinder Möglichkeiten geschaffen werden, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Dabei sollen vor allem auch Natur- und Umweltbewusstsein sowie ökologisches Denken gefördert werden. Durch den Handel mit für die Stiftung markenrechtlich geschütztem Samenkorn und aus allen darauffolgenden Verarbeitungsstufen des Kornes sowie durch den Anbau und Verkauf von Blumen aus stiftungseigenem Anbau werden Erträge erwirtschaftet, die allein für den Zweck der Stiftung verwendet werden können.

§ 1 Name, Rechtsform und Verwaltung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung WeltKinderLachen – Alois Reitberger im Seraphischen Liebeswerk“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.
- (3) Die Stiftung wird von der Stiftung Seraphisches Liebeswerk, einer Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Altötting, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, um Kinder und Jugendliche zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Seraphischen Liebeswerks in Altötting und anderer Institutionen, die den Stiftungszweck erfüllen. Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Verwertungsrechten an den Markenrechten
InnoBa, Innovativer Bauer (Nr. 304.72.781)
Chiemgauer Landkorn (Nr. 304.72.782)
Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung getrennt von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten. Die Treuhänderin vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind die Weisungen des Stifters zu beachten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; dabei hat der Stifter zeitlebens ein Vorschlagsrecht für die Verwendung. Die Beschlüsse zur Mittelverwendung werden nach Zustimmung des Stifters von mindestens zwei anwesenden Stiftungsvorständen in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögenübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Stiftungsvorstand des Seraphischen Liebeswerkes angehören muss oder von ihm als sein Vertreter benannt wurde. Der Stifter führt zu Lebzeiten oder bis zur Aufgabe des Mandats den Vorstand als sein Vorsitzender und beruft die weiteren Mitglieder. Nach dem Ableben des Stifters oder, falls er das Amt des Stiftungsvorstandes vorher ablegt, wird der Vorsitzende des WeltKinderLachen Stiftungsvorstands, auf Vorschlag des bestehenden Stiftungsvorstands, vom Stiftungsvorstand des Seraphischen Liebeswerkes berufen. Die Berufung neuer Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des WeltKinderLachen Vorstands.

- (2) Die Amtsniederlegung als Vorstandsmitglied ist jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden möglich und ist nicht an eine Amtsdauer gebunden. Der Vorsitzende kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit widerrufen.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung WeltKinderLachen“.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung und beim Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung Seraphisches Liebeswerk mit Sitz in Altötting. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Altötting, den 29.03.2019

Stiftung Seraphisches Liebeswerk

Stifter der „Stiftung WeltKinderLachen“

Alois Reitberger


.....
(Vorstand)


.....
(Vorstand)




.....